

EINWOHNERRAT ALLSCHWIL

Geschäft Nr. 4208A

Bericht der Kommission für Gemeindeordnung und-Reglemente über den Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Allschwil und Schönenbuch über den gemeinsamen Bevölkerungsschutz Allschwil – Schönenbuch

Ausgangslage:

Im 2008 wurde der bisherige Vertrag „Bevölkerungsschutz“ mit der Gemeinde Schönenbuch abgeschlossen. Im Vertrag werden die Bereiche Krisenstab sowie die Kosten geregelt, die während, vor und nach einer Katastrophe wie Stromausfall, Erdbeben, Epidemien, Überschwemmung etc anfallen. Die Prüfung und Überarbeitung des fixen Kostenbeitrags von Schönenbuch sowie das neu geplante Kostenprinzip haben den Ausschlag zur Revision des Vertrages gegeben. Fairness zwischen den Gemeinden muss gewährleistet sein, insbesondere bei den Kosten.

Da die Gemeinde Schönenbuch nur zwei Mal im Jahr eine Gemeindeversammlung hat und nächste Versammlung im Dezember 2014 ansteht, muss der Vertrag idealerweise vorgängig in der Kommission und im Einwohnerrat behandelt werden. Dies auch mit der Idee, dass der neue Vertrag raschmöglichst steht, dh vor der nächsten Budgetsitzung. Bei dieser Vertragsanpassung verlangt der Kanton von Rechts wegen die Prüfung vor den Genehmigungen in Allschwil und Schönenbuch. Während der Berichtserfassung war dies noch nicht erfolgt.

Zur Vorbereitung und Organisation des Krisenstabs können sich die Gemeinden zusammenschliessen. Im Juni 2014 hat Allschwil den Anschluss an den Krisenstab Leimental (12 Gemeinden) geprüft und verworfen. Dies insbesondere, da der Bevölkerungsschutz mit einer Kleinstorganisation manövriert wird, welche im Katastrophenfall nicht ausreichen dürfte für die 12 Gemeinden und Allschwil. Zudem hat Allschwil in den letzten Jahren viel in Ausrüstung, Material, Inventar, Räume/Gebäude investiert, so dass sich Allschwil auf einem guten Niveau betreffend Bevölkerungsschutz befindet – auch in Bezug auf Kosten pro Einwohner.

Der Vertrag wurde in der Verwaltung rasch und klar überarbeitet, an einer Sitzung hat der zuständige GR Th. Pfaff die anstehenden Fragen klären können. Aus Sicht der Kommission ist es vertretbar, dass ein paar bisherige Unschönheiten bzw holprig formulierte Artikel belassen werden.

Prüfung des Vertrages / Bearbeitete Verständnisfragen

Artikel 7 Aufgaben des Steuerungsausschusses (Krisenstab)

Der regionale Führungsstab (RFS) wird durch Rolf Konrad (Stabschef) geführt, dh der Stabschef führt den RFS im Milizsystem. Der Steuerungsausschuss, bestehend aus den Gemeindepräsidenten, den Departementsvorstehern und einer weiteren Vertretung des GR Allschwil sind für die Genehmigung der Pflichtenhefte des RFS zuständig.

Artikel 9

Der Kernstab setzt sich aus dem Stabschef und den beiden Stellvertretern zusammen. So soll neu ein 24-Std.-Betrieb bei einem Katastrophen-Einsatz für den Stab besser gewährleistet werden.

Die Mitglieder von Absatz 1, 2a und 2b werden immer aufgeboden, ab lit c wird nach Bedarf aufgeboden.

Artikel 11 Verantwortung, Pflichten und Kompetenzen des Stabchefs Absatz 2

Hat die Gemeinde Ressourcen für die Unterstützung des Stabchefs? Der Stabchef kann jederzeit auf der Gemeinde um Unterstützung nachfragen. Wenn diese unverhältnismässig ist, kann der Gemeindeverwalter beim Steuerungsausschuss intervenieren. Seit fünf Jahren wird der Stabschef massgeblich vom HAL Heinz Schäfer unterstützt. Sämtliche bereits vorhandene Notfallkonzepte, welche dem Kanton vorgelegt werden mussten, wurden bereits durch Herr Schäfer verfasst und können jederzeit angewendet werden.

Artikel 12 Einsatzmittel des RFS Absatz g

Zur Zeit hat Allschwil keinen Bedarf, Leistungsvereinbarungen neu abzuschliessen. Naheliegender wäre eine Vereinbarung mit der Spitex, da diese breite Kenntnis über die Lebenssituation vieler hilfsbedürftiger Menschen in Allschwil hat.

Artikel 13

Hat die Gemeinde Allschwil den häufigen Änderungen der Vorgaben durch Bund und Kanton Rechnung getragen? Ja. Zukünftig sind Anpassungen an solche Vorgaben weniger nötig, da sich das Gewicht des Zivilschutzes aus den Vorgaben des Kalten Krieges verlagert hat auf technische Ereignisse und Naturkatastrophen. Der Bund hat bereits den Bestand angepasst und stark reduziert. Heutzutage sind nicht mehr Veränderungen in hoher Kadenz zu erwarten.

Artikel 15 Kontrollstelle

Die Kommission ist mit der Anpassung einverstanden.

Artikel 22 Kosten Absatz 1 lit c

Die Personalkosten betreffen die Stellenprozente des Unterhaltsverantwortlichen vom Zivilschutz und seines Stellvertreters.

Artikel 20 Anlagen und öffentliche Schutzräume und Artikel 22

Unschönheit in der Formulierung „jede Gemeinde selber verantwortlich“ danach „gemeinsam“.

Der Steuerungsausschuss bestimmt was die gemeinsamen Anlagen sind. In der Regel sind die gemeinsamen Anlagen, diejenigen, wo Betten stehen.

Artikel 22 Absatz 4

Vorbild? Im Laufental – nach einem Ereignis (Überschwemmung) vor 7 Jahren – bestehen heute noch Unklarheiten und Streitpunkte über die Finanzierung. Solches sollte mit unserer

Regelung vermieden werden. Das Fehlen einer solchen Regelung akzeptiert der Kanton nicht mehr.

Allschwil hat sich für das Solidaritätsprinzip entschieden. Beide Gemeinden bezahlen ihren Kostenanteil pro Einwohner unabhängig davon, wo das Ereignis stattfindet (in Schönenbuch oder Allschwil).

Im Territorialprinzip müsste die Gemeinde alles bezahlen, in der der Schaden entstanden ist. Wenn aber beide Gemeinden betroffen sind, würden Abgrenzungsprobleme entstehen dh jede Rechnung muss aufgeteilt werden – dies ist oft nicht lösbar.

Im Solidaritätsprinzip werden die Kosten pro Einwohner erhoben. Die langfristige Sichtweise zählt, weil es darf davon ausgegangen werden, dass im grösseren Allschwil auch mehr Schäden vorkommen.

Artikel 23 Kostenteiler

Es ist begrüssenswert, dass der Kostenteiler der Realität angepasst wird. Der fixe Kostenbetrag von CHF 19.00 pro Einwohner in Schönenbuch wurde seit 2008 nie erreicht. Da die Rechnung langfristig ausgeglichen sein muss, wird der Satz für 2015 und 2016 auf CHF 10.50 pro Einwohner in Schönenbuch angepasst. Allschwil bezahlt den Ausgleich, dh ca CHF 11.00 bis CHF 12.00 pro Einwohner, da der Teil Schönenbuchs in den vergangenen Jahren zu hoch angesetzt war. Ziel: ein Kostenausgleich über die Jahre. Der Preis muss mehr als ein Jahr im Voraus festgelegt werden, damit Schönenbuch bei einer allfälligen Vertragskündigung wegen überhöhtem Preis, die Kündigungsfrist von 1 Jahr einhalten könnte.

Artikel 27 Aufnahme weiterer Gemeinden

Diese Unschönheit der Wortwahl / Formulierung bleibt bestehen. Wir bleiben bei der konkreten Erwähnung der Gemeinde Schönenbuch (weitere Gemeinde) und Allschwil (Leitgemeinde). Es wird eher keine Gemeinde mehr hinzukommen, da alle Gemeinden in unserer Region des Baselbiets organisiert sind. Zudem wäre die entsprechende Interpretation im Sinne des Vertrages zulässig.

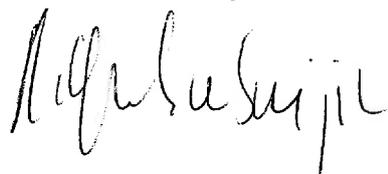
Die Kommission für Gemeindeordnung und – Reglemente unterstützt den Vertrag einstimmig und empfiehlt die Annahme.

An der Beratung haben teilgenommen:

Adam Philippe, CVP
Winter-Bitterli Jean-Jacques, SP
Maurer Simon, SP
Balsiger Sonjic Rahel, FDP
Maya Meisel, SVP

Allschwil, 10.10.2014

Präsidentin Balsiger Sonjic Rahel



Maya Meisel

